

# Das System der Zulassung und Aufsicht über Umweltgutachter

Vortrag von Dr. Markus Racke – DAU GmbH



## Umweltpolitischer Hintergrund

### **Vertrag von Maastricht vom 7. Februar 1992**

- EU-Ziel: Förderung einer harmonischen und gleichmäßigen Entwicklung wirtschaftlicher Aktivitäten, nachhaltiges und nicht inflationäres Wachstum unter Berücksichtigung der Umwelt.

### **5. Europäisches Umwelt-Aktionsprogramm**

Ausgangspunkt:

- Nachhaltige Entwicklung gehört zu den Zielen der Europäischen Union
- Bisheriger Ansatz der EU „Command and Control“ ist nicht für alle Bereiche anwendbar und vielfach nicht kosten-effizient

Neues Denken:

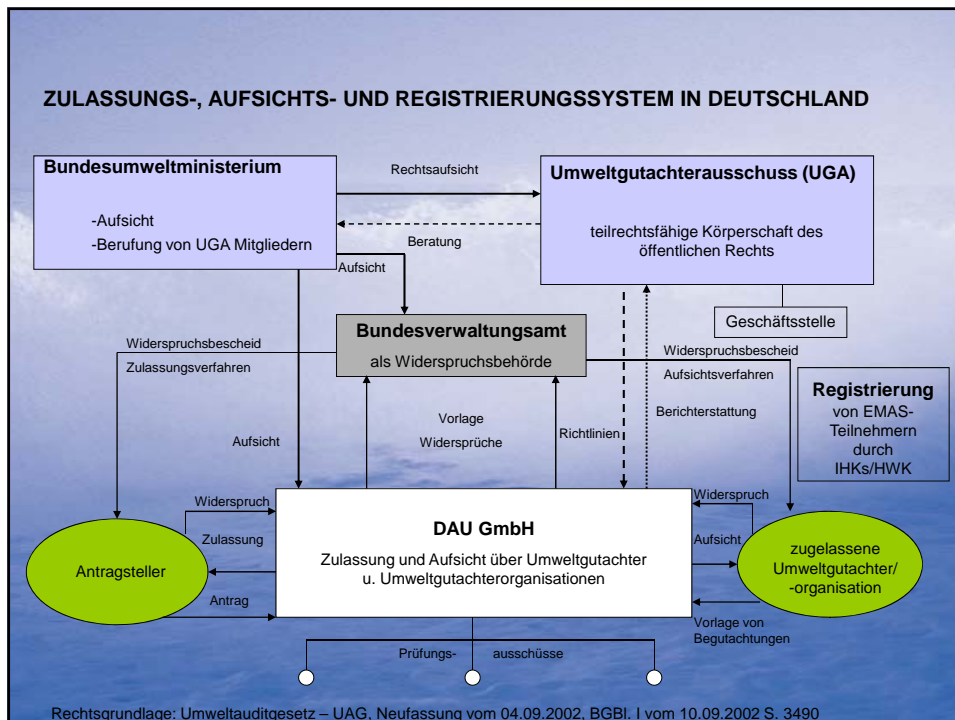
- Nachhaltige Entwicklung erfordert ein breiteres Spektrum umweltpolitischer Instrumente
- Eigenverantwortung und Kontrolle durch externe Dritte ist ein Prinzip des neuen umweltpolitischen Ansatzes; es ermöglicht zudem Entlastung von Umweltschutzbehörden und deren Konzentration auf problematische Bereiche
- EMAS ist eine wichtige Regelung in der instrumentellen Neuausrichtung der Umweltpolitik



## Überblick Beteiligung an EMAS

- Europa: 4198 Organisationen mit 6270 Standorten
- Deutschland: 1395 Organisationen mit 1873 Standorten (Stand 9/08)

In Deutschland sind 194 Umweltgutachter/  
-organisationen zugelassen





## Die Zulassungsstelle

- Gründung 1995
- Gesellschafter
- Beleihung
- Aufgaben nach § 28 UAG



## Der Umweltgutachterausschuss

- Errichtung durch das UAG
- Mitglieder
- Aufgaben und Rechte nach § 21 UAG
  - Richtlinien
  - Prüferliste
  - Empfehlungen für die Benennung von SV
  - Beratung des BMU
  - Förderung
  - Berichtsrechte



## Überblick über die Anforderungen an Umweltgutachter

- **Zulassungsverfahren**
  - Überprüfung der Zuverlässigkeit
  - Überprüfung der Unabhängigkeit
  - Überprüfung der Fachkunde (persönliche Prüfung der Personen)
- **Periodische Aufsicht**
  - Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen
  - Überprüfung der Qualität der durchgeführten Begutachtungen
  - Überprüfung der Dokumente über Begutachtungen einschließlich der Umwelterklärung
  - Witnessaudits (Überprüfung bei der praktischen Arbeit vor Ort)
  - aufsichtliche Maßnahmen bei Fehlern/Qualitätsmängeln
- **Anlassbezogene Aufsicht**
  - Überprüfung bei besonderen Vorkommnissen, bzw. bekannt gewordenen Mängeln in aktuellen Begutachtungen, z.B. Begutachtung ohne ausreichenden Zulassungsbereich, Validierung trotz Hinweisen auf Nichteinhaltung von Rechtsvorschriften, Validierung ohne ausreichende Unparteilichkeit



## Zuverlässigkeit

- § 5 UAG
  - persönliche Eignung und Fähigkeiten
  - strafrechtliche Unbescholtenheit
  - kein Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter
  - geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
  - hinreichende körperliche Verfassung



## § 5 Zuverlässigkeit

- (1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Umweltgutachter, wenn er auf Grund seiner persönlichen Eigenschaften, seines Verhaltens und seiner Fähigkeiten zu ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist.
- (2) Für die Zuverlässigkeit bietet in der Regel derjenige keine Gewähr, der
  1. wegen Verletzung der Vorschriften
    - a) des Strafrechts über Eigentums- und Vermögensdelikte, Urkundenfälschung, Insolvenzstraftaten, gemeingefährliche Delikte und Umweldelikte,
    - b) des Immissionsschutzrechts-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
    - c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Infektionsschutzrechts,
    - d) des Gewerbe- oder Arbeitsschutzrechts,
    - e) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechtsmit einer Strafe oder in den Fällen der Buchstaben b bis e mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als tausend Deutsche Mark oder fünfhundert Euro belegt worden ist,
  2. wiederholt oder grob pflichtwidrig
    - a) gegen Vorschriften nach Nummer 1 Buchstabe b bis e verstoßen hat oder
    - b) als Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfall, als Strahlenschutzbeauftragter im Sinne des § 29 der Strahlenschutzverordnung oder als Störfallbeauftragter im Sinne des § 58a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes seine Verpflichtungen als Beauftragter verletzt hat,
  3. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
  4. sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen nicht gefährdet sind, oder
  5. aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf des Umweltgutachters ordnungsgemäß auszuüben.



## Unabhängigkeit

- Keine Verbindungen zur begutachteten Tätigkeit
- Keine dienstrechtlichen Unterweisungsverhältnisse
- Weisungsfreiheit
- Keine Verflechtungen



EMAS

## § 6 Unabhängigkeit

- (1) Der Umweltgutachter muss die gemäß Anhang V Abschnitt 5.2.1 Unterabsatz 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 erforderliche Unabhängigkeit aufweisen.
  - (2) Für die gemäß Anhang V Abschnitt 5.2.1 Unterabsatz 3 und 4 der Verordnung (EG) 761/2001 erforderliche Unabhängigkeit bietet in der Regel derjenige keine Gewähr, der
    1. neben seiner Tätigkeit als Umweltgutachter
      - a) Inhaber einer Organisation oder der Mehrheit der Anteile an einer Organisation im Sinne des Artikels 2 Buchstabe s der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 aus derselben Gruppe gemäß NACE Rev. 1 ist, auf die sich seine Tätigkeit als Umweltgutachter bezieht,
      - b) Angestellter einer Organisation im Sinne des Artikels 2 Buchstabe s der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 aus derselben Gruppe gemäß NACE Rev. 1 ist, auf die sich seine Tätigkeit als Umweltgutachter bezieht,
      - c) eine Tätigkeit auf Grund eines Beamtenverhältnisses, Soldatenverhältnisses oder eines Anstellungsverhältnisses mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Fälle, ausübt,
      - d) eine Tätigkeit auf Grund eines Richterverhältnisses, öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als Wahlbeamter auf Zeit oder eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses ausübt, es sei denn, dass er die ihm übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt,
    2. Weisungen auf Grund vertraglicher oder sonstiger Beziehungen bei der Tätigkeit als Umweltgutachter auch dann zu befolgen hat, wenn sie ihn zu gutachterlichen Handlungen gegen seine Überzeugung verpflichten,
    3. organisatorisch, wirtschaftlich, kapital- oder personalmäßig mit Dritten verflochten ist, wenn nicht deren Einflussnahme auf die Wahrnehmung der Aufgaben als Umweltgutachter, insbesondere durch Festlegungen in Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Anstellungsvertrag ausgeschlossen ist,
- Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b gilt nicht für den Fall einer Begutachtung des Umweltmanagementsystems eines Umweltgutachters, einer Umweltgutachterorganisation oder eines Inhabers einer Fachkenntnisbescheinigung.
- (3) Vereinbar mit dem Beruf des Umweltgutachters ist eine Beratungstätigkeit als Bediensteter einer Industrie- oder Handelskammer, Handwerkskammer, Berufskammer oder sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, die eine Selbsthilfeeinrichtung für Unternehmen ist, die sich an dem Gemeinschaftssystem beteiligen können; dies gilt nicht, wenn der Bedienstete im Hinblick auf seine Tätigkeit als Umweltgutachter für Registrierungsaufgaben im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 zuständig ist oder Weisungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 unterliegt.



EMAS

## Fachkunde

- (Fach-)Hochschulstudium
  - Regelfall
  - Ausnahme - § 7 Abs. 3 UAG
- 3-jährige Berufspraxis
- Fachkenntnisse
  - Umweltbetriebsprüfungen
  - Umweltmanagement
  - Technische Aspekte der beantragten Branchen
  - Umweltrecht



## 3-Jährige Berufspraxis

§ 7 Abs. 2 Nr. 3 UAG fordert:

eine mindestens dreijährige  
eigenverantwortliche hauptberufliche  
Tätigkeit, bei der praktische  
Kenntnisse über den betrieblichen  
Umweltschutz erworben wurden.

(früher: als Freiberufler, in der Wirtschaft, in der  
Umweltverwaltung oder bei in der Umweltberatung tätigen  
Stellen)



## § 7 Fachkunde

- (1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Umweltgutachter, wenn er auf Grund seiner Ausbildung, beruflichen Bildung und praktischen Erfahrung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist.
- (2) Die Fachkunde erfordert
  1. den Abschluss eines einschlägigen Studiums, insbesondere auf den Gebieten der Wirtschafts- oder Verwaltungswissenschaften, der Naturwissenschaften oder Technik, der Biowissenschaften, Agrarwissenschaften, Forstwissenschaften, Geowissenschaften, der Medizin oder des Rechts, an einer Hochschule im Sinne des § 1 des Hochschulrahmengesetzes, soweit nicht die Voraussetzungen des Absatzes 3 gegeben sind,
  2. ausreichende Fachkenntnisse gemäß Anhang V Abschnitt 5.2.1 Buchstabe a bis g der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, die in den nachfolgenden Fachgebieten geprüft werden:
    - a) Methodik, Durchführung und Beurteilung der Umweltbetriebsprüfung,
    - b) Umweltmanagement und die Begutachtung von Umweltinformationen (Umwelterklärung sowie Ausschnitte aus dieser),
    - c) zulassungsspezifische Angelegenheiten des Umweltschutzes, auch in Bezug auf die Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich der einschlägigen Rechts- und veröffentlichten Verwaltungsvorschriften und
    - d) Allgemeines Umweltrecht, nach Artikel 4 und Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 erstellte Leitlinien der Kommission und einschlägige Normen zum Umweltmanagement.
  3. eine mindestens dreijährige eigenverantwortliche hauptberufliche Tätigkeit, bei der praktische Kenntnisse über den betrieblichen Umweltschutz erworben wurden.
- (3) Von der Anforderung eines Hochschulstudiums nach Absatz 2 Nr. 1 können Ausnahmen erteilt werden, wenn in den Zulassungsbereichen, für die die Zulassung beantragt ist,
  1. eine Fachschulausbildung, die Qualifikation als Meister oder eine gleichwertige Zulassung oder Anerkennung durch eine oberste Bundes- oder Landesbehörde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorliegt und
  2. Aufgaben in leitender Stellung oder als Selbständiger mindestens fünf Jahre hauptberuflich wahrgenommen wurden.



## Mündliche Fachkundeprüfung

- Zusammensetzung der Prüfungskommission
  - 3 bis 5 Personen
  - Ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt
  - Ein Mitglied zugelassener Umweltgutachter
- Formaler Ablauf
  - Mündlicher Kurzvortrag
  - Fachgespräch über
    - Fachgebiete a bis d
    - Praktische Probleme aus der Berufsarbeit
- Ladung / Dauer der Prüfung / Ergebnis



## Methodologie

- Nach Anhang V, 5.2.1. der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 verfügt der Umweltgutachter *über dokumentierte Prüfungsmethodologien und –verfahren (einschließlich der Qualitätskontrolle und der Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit) zur Durchführung der Begutachtungsvorschriften dieser Verordnung*
- Im Rahmen der Zertifizierungsbefugnis für UMS (ISO 14001) vorzulegende Unterlagen



## Gebühren

- Zulassung als Umweltgutachter
  - Grundgebühr 2500 €
  - Mündliche Prüfung mind. 510 €
    - Abhängig von der Dauer und der Größe der Prüfungskommission entsprechend Nr. 2 des UAG-Gebührenverzeichnisses
- Aufsicht über Umweltgutachter
  - Regelaufsicht 45 €/je Monat
  - + Gebühren bei Begutachtungen
    - Je Gutachten lt. Staffelung
    - Je Prüfung der Qualität
    - Je Geschäftsstellen/Witnessaudit



## Aufsicht

- Regelaufsicht
  - Alle zwei Jahre Feststellung des weiteren Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen
  - Überprüfung der Qualität der vorgenommenen Begutachtungen
    - Stichprobenweise Beurteilung einzureichender Unterlagen
  - Alle sechs Jahre praktische Überprüfung bei der Arbeit in Organisationen (Witnessaudit)
  - Ergänzend: Geschäftsstellenaudit
- Anlassaufsicht



## Pflichten der Umweltgutachter

- Dokumentationspflichten
  - Aufbewahrung
  - Vorlage
- Unterrichtungspflichten
- Fortbildungspflicht
- Haftung / Beschränkung nach § 323 Abs. 2 HGB
- Pflicht zur unparteilichen Aufgabenwahrnehmung
  - Auflagen im Zulassungsbescheid
  - Einzelfälle / UAG-Aufsichtsrichtlinie



## Auflagen im Zulassungsbescheid

- 1) Als Umweltgutachter dürfen Sie keine Aufträge zur Begutachtung von Organisationen annehmen, für die Sie in den letzten vier Jahren vor Abschluss des Vertrages zur Begutachtung in Fragen beratend tätig gewesen sind, die für die Beurteilung des Begutachtungsgegenstandes von Bedeutung sind.
- 2) Als Umweltgutachter dürfen Sie keine Überprüfung für Organisationen durchführen, bei deren Betrieb Sie (z.B. als Immissionsschutz-, Abfall- oder Gewässerschutzbeauftragte) in den letzten vier Jahren vor Abschluss des Vertrages zur Begutachtung mitgewirkt haben oder noch mitwirken.
- 3) Als Umweltgutachter dürfen Sie keine Aufträge zur Begutachtung von Organisationen durchführen, bei denen Ihr angestelltes Personal in den letzten vier Jahren vor Abschluss des Vertrages zur Begutachtung in Fragen beratend tätig geworden ist, die für die Beurteilung des Begutachtungsgegenstandes von Bedeutung sind.
- 4) Als angestellter Umweltgutachter dürfen Sie keine Aufträge zur Begutachtung von Organisationen bearbeiten, für die Ihr Arbeitgeber in den letzten vier Jahren vor Abschluss des Vertrages zur Begutachtung in der Art beratend tätig geworden ist, die für die Beurteilung des Begutachtungsgegenstandes von Bedeutung ist.



## § 15 Abs. 9 UAG

### Umweltgutachter und andere Rechtsvorschriften

Der Aufsicht nach diesem Gesetz unterliegen Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen auch, soweit sie auf Grund ihrer Zulassung befugt sind, Tätigkeiten auf Grund anderer rechtlicher Regelungen auszuüben.

§ 15 Abs. 6 gilt bei der Ausübung von Tätigkeiten auf Grund anderer rechtlicher Regelungen entsprechend.



## Aufgaben der Umweltgutachter in anderen Rechtsbereichen

- Sachverständigentätigkeit nach
  - Entsorgungsfachbetriebeverordnung
  - Altfahrzeugverordnung
  - Verpackungsverordnung
  - Emissionshandel
  - EEG (Biogas, KWK, ökol. Verbesserung Wasserkraft, Nachhaltigkeit flüssige Biomasse)

DAU – Deutsche Akkreditierungs- und  
Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH

**DAU**

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

